

Reglement Reklameanlagen

Ausgabe 2023

Öffentliche Auflage

vom 27.10.2023 bis 27.11.2023

Von der Gemeindeversammlung erlassen

am 07.12.2023

Der Gemeindepräsident



Roger Jung

Die Gemeindegeschreiberin



Manuela Haas

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 315/2024 vom 17.04.2024

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am 01.09.2025

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigt.
2. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Reklameanlagen im Geltungsbereich der Zonen des Baugebiets. Die kantonalen Vorschriften und die Vorschriften über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.
3. In den Zonen des Nichtbaugebiets sind Reklameanlagen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die zuständige Politische Gemeinde erteilt die Baubewilligung nach Prüfung durch das Amt für Raumentwicklung.
4. Temporäre Reklamen für Anlässe richten sich nach den generellen Weisungen des Beschilderungskonzeptes der Gemeinde Gachnang.

Art. 2 Einpassung

1. Es ist Rücksicht zu nehmen auf Fluss-, Bach- und Seeufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie auf die für die Landschaft oder die Siedlung charakteristischen Baumbestände und Gehölze.

Art. 3 Bewilligungspflicht

1. Das Anbringen, Ersetzen und Abändern von permanenten Reklameanlagen ist gemäss § 98 Abs. 1 Ziff. 9 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG bewilligungspflichtig.
2. Nicht bewilligungspflichtig sind gemäss § 99 Abs. 1 Ziff. 9 PBG unbeleuchtete Eigenreklameanlagen mit einer Fläche bis zu 1 m².

Art. 4 Grundsätze

1. Als Strassenreklamen gelten gemäss Art. 95 Abs. 1 SSV alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
2. Reklameanlagen, zu denen auch Firmenanschriften gemäss Art. 95 Abs. 2 SSV gezählt werden, sind formal und grafisch einwandfrei zu gestalten. Sie dürfen weder das Orts-, Quartier- und Strassenbild noch den Charakter der einzelnen Gebäude beeinträchtigen.
3. In der Regel sind Reklameanlagen im Fassadenbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. Ausnahmen bilden Reklameanlagen in der Wohn- und Arbeitszone und den Arbeitszonen.

4. Reklameanlagen haben sich in die Dimensionen der Umgebung einzufügen. Es besteht weder ein Anspruch auf besondere Abmessungen noch auf eine spezielle Platzierung, um eine Wirkung auf grössere Distanz zu erzielen.
5. Reklameanlagen müssen sich auf das Gewerbe beziehen, das auf dem Grundstück ausgeübt wird.
6. Reklamebeleuchtungen sind so auszuführen, dass die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Umweltschutz USG und der SIA-Norm 491 (Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum, Version 01.03.2023) eingehalten sind. Es ist nur zu beleuchten, was beleuchtet werden muss: Beleuchtungen, die der Sicherheit dienen und Beleuchtungen für die Gestaltung sollen unterschiedlich angesteuert werden. Beleuchtungen für die Sicherheit müssen entsprechend den Sicherheitsanforderungen geschaltet werden. Gestalterische Beleuchtungen und Werbung inkl. Bildschirme o.ä. sind zwischen 22 und 6 Uhr auszuschalten.

Art. 5 Anhäufung von Reklamen

1. Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist ein Gesamtkonzept zu erstellen. Die Anschriften sind zu koordinieren und, wo es die Platzverhältnisse erfordern, auf geeignete Weise zusammenzufassen.

Art. 6 Nicht zulässige Reklamen

1. Über die Einschränkungen der Signalisationsverordnung (Art. 95 – 100 SSV) hinausgehend, werden nicht bewilligt:
 - a. Bewegliche und reflektierende Reklamen;
 - b. Laufschriften;
 - c. Fluoreszierende Farben;
 - d. Flach an die Fassade montierte Leuchtkasten mit mehr als 0.5 m² Fläche;
 - e. In der Regel Reklamen auf Hausdächern
 - f. Plakatflächen an Wohnhäusern
 - g. Fremdreklamen an Wohnhäusern und in Schutzzonen
 - h. Vertikalschriften höher als die halbe Fassadenhöhe

Art. 7 Fremdreklame

1. Fremdreklamen sind Werbeanlagen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstückes stehen. Darunter fallen auch die ständigen Einrichtungen für Wechselplakate.
2. Mehr als eine Reklameanlage je Fassadeneinheit wird in der Regel nicht bewilligt.

3. Plakate, deren Inhalt gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstossen, sind nicht zulässig. Sie sind auf Anordnung des Gemeinderates sofort zu entfernen.
4. Für Garagen und Tankstellen ist die Norm 640 625 Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) verbindlich.

Art. 8 Geschäftsreklamen auf öffentlichem Grund

1. Unter Geschäftsreklamen in diesem Sinne werden temporäre, mobile Werbeträger oder Klapptafeln verstanden.
2. Pro Geschäft wird nur eine Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund geduldet. Diese muss bei Geschäftsschluss entfernt werden. Eine minimale Durchgangsbreite von 1.5 m ist einzuhalten. Geschäftsreklamen dürfen nur entlang der Hausfassade gestellt werden und auf keinen Fall an den strassenseitigen Trottoirrand. Die Sichtberme auf die Strasse ist einzuhalten.
3. Geschäftsreklamen müssen sturmsicher befestigt werden.

Art. 9 Reklameflaggen und -fahnen

1. Flaggen und Fahnen dürfen die Fassadenhöhe oder max. 8 m nicht übersteigen. In der Regel sind max. 3 Stück pro Gebäude zugelassen. Alle Fahnen müssen gleich gross sein und der gegenseitige Abstand darf höchstens 5 m betragen.

Art. 10 Unterhalt

1. Reklamen sind ordnungsgemäss zu unterhalten und ungenutzte Reklameeinrichtungen sind zu entfernen. Dies gilt auch für Reklameflaggen und -fahnen.

2. Abschnitt: Besondere Vorschriften für Reklameanlagen in den Dorfzonen, Umgebungsschutzzonen, an geschützten und schützenswerten Bauten sowie im Einflussbereich von geschützten Bäumen

Art. 11 Stechschilder

1. Stechschilder sind zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fenster des ersten Geschosses anzubringen und dürfen folgende Masse nicht überschreiten:
 - a. Ausladung inklusive Halterung 100 cm, Höhe 90 cm und Dicke 20 cm;
 - b. Die Gesamtfläche 0.5 m²

Art. 12 Längsreklame

1. Längsreklamen sind in der Regel entlang der Oberkante des Schaufensters zu führen, damit sie optisch zur Schaufensterzone gehören und sich so in die gegebene Gliederung einfügen, dass die architektonischen Zusammenhänge erkennbar bleiben.

2. Die Mauer muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben; diese sind auf die Fassade aufzumalen oder aufzusetzen.

Art. 13 Plakate, Reklameflaggen und -fahnen

1. Ständige Plakateinrichtungen an Fassaden sowie ständige Reklameflaggen-Anlagen werden in der Regel nicht bewilligt.

3. Abschnitt: Bewilligung, Übergangsbestimmungen

Art. 14 Gesuchs- und Bewilligungsverfahren

1. Gesuche samt den notwendigen Unterlagen sind bei der Gemeinde schriftlich einzureichen.
2. Mieter haben ausserdem die schriftliche Einwilligung des Haus- und Grundeigentümers beizulegen.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

1. Bei Änderung oder Erneuerung bewilligter Reklameanlagen kann der Gemeinderat deren Anpassung an die Bestimmungen dieses Reglements verlangen. Sofern überwiegende öffentliche Interessen tangiert sind, kann auch die Entfernung einer Anlage innert einer angemessenen Frist verlangt werden.

Art. 16 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt per 1. September 2025 in Kraft

